

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2011

Geschäftszahl

2008/09/0075

Rechtssatz

Die zustimmende Duldung der Anwendung von Körperkraft der Angehörigen des Sicherheitsdienstes durch einen Polizeibeamten sowie seine aktive Zustimmung zur Verbringung des Bf in den Lift und schließlich die Abmahnung des Bf durch denselben Polizeibeamten sind Vorgangsweisen, die durchaus als "Amtshandlung" iSd § 31 Abs. 2 Z. 2 SPG 1991 und § 9 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung anzusehen sind. Erfolgen sie, bevor der Bf neuerlich die Bekanntgabe der Dienstnummern begehrt und schließt erst danach ein weiterer Sicherheitswachbeamter die Handfesseln am Rücken des von den privaten Sicherheitsleuten mit dem Bauch auf den Boden zum Liegen gebrachten Bf, so muss daher der Bf als ein von einer Amtshandlung Betroffener im Sinne der angeführten Bestimmungen angesehen werden. Er hat ein Recht darauf, dass ihm die Dienstnummern "unverzüglich zur Kenntnis gelangen" (§ 9 Abs. 2 der Richtlinien-Verordnung), und wird durch die Unterlassung dieser Bekanntgabe daher in seinen Rechten verletzt. Ein Hinweis dafür, die Erfüllung der Aufgabe durch die Polizeibeamten wäre durch die Bekanntgabe ihrer Dienstnummer iSd § 9 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung gefährdet gewesen, ist in diesem Fall nicht zu ersehen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2011:2008090075.X05